



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

6. Mai 2022

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
--------------------------	-------------------	--	--------------------------------

**8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am
7. April 2022
hier: TOP 8**

**Arbeitsmarktgipfel Ukraine
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, Vorlage
18/1599**

**TOP 12
Ziel- und bedarfsgerichteter Umgang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1625**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. April 2022 habe ich den Mitgliedern des Ausschusses Informationen zu spezifischen Regelungen für die Beschäftigung von ukrainischen Flüchtlingen im grenzüberschreitenden Bereich zu Luxemburg zugesagt.

Ich berichte daher wie folgt:

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, die von der Ausländerbehörde in Rheinland-Pfalz ausgestellt wird, gilt nach Angaben des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration ausschließlich in Deutschland. Nach Auskünften der Ausländerbehörde in Trier muss bei Bedarf zusätzlich eine Arbeitserlaubnis für Luxemburg in Luxemburg beantragt werden.



Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder in einem gleichgestellten Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) aufhalten und in Luxemburg arbeiten möchten, ohne sich dort niederzulassen, müssen in der Regel über eine Arbeitserlaubnis verfügen, bevor sie ihre Arbeit (nach Vorrangprüfung - in Luxemburg sogenannter Arbeitsmarkttest) in Luxemburg aufnehmen. Die Arbeitserlaubnis muss vor der Aufnahme der Beschäftigung in Luxemburg schriftlich bei der Einwanderungsbehörde (Direction de l'immigration) des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten beantragt werden.

Weitere Informationen und Ansprechpartner in deutscher Sprache finden sich unter: <https://guichet.public.lu/de/citoyens/immigration/cas-specifiques/travailleur-frontaliers/frontalier.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer